
Vorlage Nr. 2023/032

STADTKÄMMEREI

20-3 A
Balingen, 18.01.2023

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss
Gemeinderat

öffentlich
öffentlich

am 31.01.2023
am 14.02.2023

Vorberatung
Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Vergnügungssteuersatzung; Tanzveranstaltungen

Anlagen

Anlage 1, Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Beschlussantrag:

Der in Anlage 1 beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Mindererträge des Ergebnishaushaltes in einer Größenordnung von 2.000 - 3.000 EUR/p.a.;
Minderaufwand des Ergebnishaushaltes für die Durchführung der Besteuerungsverfahren.

Sachverhalt:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Balingen sieht auch die Besteuerung von Tanzveranstaltungen vor. Diese Regelung geht auf frühe Fassungen der Vergnügungssteuersatzungen zurück, als es in den Kommunen noch verbreitete Praxis war, Tanzveranstaltung als besondere Art der Vergnügung besonders zu besteuern.

Diese Praxis und Möglichkeit hat über die Jahre einen Bewusstseinswandel erfahren. Heutzutage führen nur noch eine untergeordnete Anzahl von Kommunen eine solche Regelung in ihrer Satzung bzw. erheben eine derartige Steuer. Entsprechend sehen auch die Muster des Städte- und Gemeindetages zwischenzeitlich die Erhebung nicht mehr vor.

Die niedrigen Steuersätze halten in der Regel mit dem Besteuerungsaufwand und der Anzahl potentiell Steuerpflichtiger die Waage. Speziell in Balingen lag der Ertrag vor der Corona-Pandemie noch bei überschlägig 2.000 - 3.000 EUR bei einer geringen Anzahl von Steuerpflichtigen. Hinzu stellt ein gesellschaftspolitischer Wandel die Besteuerung zunehmend in Frage.

Die beigefügte Anlage zur Änderung der Vergnügungssteuer sieht deshalb vor, die betreffenden Besteuerungspassagen im Text der Satzung ersatzlos zu streichen. Die Neuregelung soll zum erfolgten Jahreswechsel in Kraft treten. Alle sonstigen Besteuerungsinhalte bleiben unverändert.

Jürgen Eberle